

**Antrag auf Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung
von Leistungen der telekonsiliarischen Befundbeurteilung
von Röntgen- und/oder CT-Aufnahmen**

Name _____

**Praxisanschrift
Straße:** _____

PLZ, Ort _____

Telefon/ Fax: _____

E-Mail: _____

Ich besitze die Anerkennung als

Facharzt für: _____

ggf. Schwerpunkt- bzw. Zusatzbezeichnung: _____

Niedergelassene Vertragsärzte

Ich bin niedergelassen.

Die Niederlassung ist geplant ab: _____

Ich übernehme die Praxis von: _____

ab: _____.

Angestellte Ärzte/ Medizinische Versorgungszentren (MVZ):

Hier ist der Antrag auf Genehmigung durch den Praxisinhaber zu stellen.

Ich bin in einer Praxis angestellt.

Ich plane die Anstellung in der Praxis von: _____

ab: _____

Ich bin in einem MVZ tätig.

Ich plane die Tätigkeit in dem MVZ _____

ab: _____

Ermächtigte Ärzte:

Ich bin als Krankenhausarzt ermächtigt.

Die Ermächtigung ist geplant ab: _____

Ich beantrage die Durchführung und Abrechnung von Leistungen in der telekonsiliarischen Befundbeurteilung von Röntgen- und/oder CT-Aufnahmen gemäß § 291g Absatz 1 Satz 1 SGB V (Anlage 31a zum Bundesmantelvertrag – Ärzte).

Ich beantrage die Erbringung und Abrechnung folgender Leistungen:

- GOP 34800
- GOP 34810
- GOP 34820
- GOP 34821

Anforderungen an den Vertragsarzt:

Ich erfülle folgende Voraussetzungen gemäß der Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur telekonsiliarischen Befundbeurteilung von Röntgen- bzw. CT-Aufnahmen:

- Eine Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Leistungen der
 - Radiologie und/oder
 - Computertomographie liegt vor.
- Verwendung eines virtuellen privaten Netzwerkes (VPN) sowie eines zertifizierten Kommunikationsdienstes **und**
- Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur mittels Heilberufsausweis (HBA) durch Auftragsgeber und Zweitbefunder **und**
- apparative Ausstattung und Datenübertragung (Bilder im DICOM-Standard) müssen gewährleisten, dass die diagnostische Aussagekraft nicht beeinträchtigt wird.

Technische Anforderungen an den genutzten Kommunikationsdienst:

- Nutzung eines Kommunikationsdienstes, der als „Sicheres Übermittlungsverfahren“ im Sinne des § 291b Abs. 1e SGB V von der gematik zugelassen wurde. Solange ein solcher noch nicht verfügbar ist, gilt die Übergangsregelung nach § 6 Abs. 3.o.g. Vereinbarung
- Gewährleistung der Übertragung von Bildern und weiteren patientenbezogenen Dateien, wobei Bilder auch nach der Übertragung noch die Standards der Qualitätssicherung erfüllen müssen. Adressierung der Kommunikation, Absender und Empfänger sind eindeutig identifizierbar.
- Signatur mittels elektronischen Heilberufsausweis

Weitere technische Anforderungen an den genutzten Kommunikationsdienst:

- Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der Nachrichten gemäß den Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik.

Erklärung

Die Anforderungen an die apparative/technische Ausstattung der Arztpraxis gemäß der Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur telemedizinischen Erbringung der konsiliarischen Befundbeurteilung nach Anlage 31 a BMV-Ä sind erfüllt.

Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, jede Veränderung der zugelassenen apparativ-technischen Ausstattung unverzüglich der KV Sachsen-Anhalt mitzuteilen. Des Weiteren nehme ich zur Kenntnis, dass der vorliegende Antrag nur in Verbindung mit der notwendigen Erklärung des Kommunikationsdienstes gültig und bearbeitungsfähig ist.

Ich versichere, dass die in diesem Antragsformular gemachten Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist ebenfalls bekannt, dass unrichtige Angaben zur Unwirksamkeit der Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung der telekonsiliarischen Befundbeurteilung von Röntgenaufnahmen und CT-Aufnahmen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung führen kann.

Ort, Datum, BSNR

Stempel, Unterschrift des Vertragsarztes (bei persönlicher Leistungserbringung) bzw. des angestellten Arztes

Ort, Datum, BSNR

Stempel, Unterschrift des MVZ-Vertretungsberechtigten bzw. des anstellenden Vertragsarztes

Datenschutzrechtliches Einverständnis

Mit meiner zweiten Unterschrift erteile ich das widerrufliche Einverständnis, dass die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt im Bedarfsfall die bei der Landesärztekammer Sachsen-Anhalt vorliegenden Zeugnisse und Bescheinigungen hinsichtlich meiner Weiterbildung und fachlichen Qualifikation anfordern kann.

Unterschrift des Arztes, der die Leistungen erbringen möchte

Anlage zum Antrag auf Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Leistungen in der telekonsiliarischen Befundbeurteilung von Röntgen- und/oder CT-Aufnahmen gemäß § 291g Absatz 1 Satz 1 SGB V

Bitte zurücksenden an:

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
Abteilung Qualitäts- und Ordnungsmanagement
Doctor-Eisenbart-Ring 2
39120 Magdeburg

Erklärung des Kommunikationsdienstes

Nutzer der technischen Einrichtung für die Telekonsile:

Name, Vorname: _____

LANR: _____

Standort: _____

BSNR/NBSNR: _____

Gemäß § 6 der Anlage 31a BMV-Ä muss der zur Übertragung der für die konsiliarischen Befundbeurteilung notwendigen Dateien genutzte Kommunikationsdienst die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Der Kommunikationsdienst gewährleistet, dass die bei der konsiliarischen Befundbeurteilung nach § 5 einzuhaltenden Standards auch nach der Übermittlung erfüllt werden und die diagnostische Aussagekraft nicht beeinträchtigt wird.
- Der Kommunikationsdienst gewährleistet eine adressierte Kommunikation sowie eine eindeutige Identifizierung des Absenders und Empfängers
- Der Kommunikationsdienst gewährleistet, dass der Inhalt der Nachricht während des gesamten Übertragungsprozesses nach dem Stand der Technik gemäß aktuell gültiger Technischer Richtlinie 3116-1 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik Ende-zu-Ende verschlüsselt ist.
- der Kommunikationsdienst gewährleistet, dass neben der digitalen Bildübermittlung auch weitere patientenbezogene Dateien übermittelt werden können.

Angaben zum Datenübermittlungsverfahren:

- Der Kommunikationsdienst wurde von der gematik als „Sicheres Übermittlungsverfahren“ im Sinne des § 291b Abs. 1e SGB V zugelassen.

oder

- Solange ein Dienst nach § 291b Abs. 1e SGB V, der die digitale Bildübermittlung gemäß der Vereinbarung in der Telematikinfrastruktur für Vertragsärzte ermöglicht, noch nicht verfügbar ist oder die Telematikinfrastruktur die Bildübertragung noch nicht ermöglicht, muss der Anbieter den Nachweis führen, dass er die Anforderungen an die Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und die Anforderungen nach o.g. Nr. 1 erfüllt.

Dieser Nachweis kann erbracht werden durch:

- ein Zertifikat des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik **oder**
- ein Zertifikat über die technische Sicherheit sowie zusätzlich ein Datenschutzzertifikat von jeweils einer von der Deutschen akkreditierungsstelle (DakKS) akkreditierten Stelle **oder**
- ein Gütesiegel, das von einer unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörde vergeben bzw. anerkannt wurde **oder**
- eine Bestätigung der gematik gemäß § 291a Abs. 7 Satz 3 SGB V.

Die Übergangsfrist endet 6 Monate nachdem ein Kommunikationsdienst im Sinne des § 291a Abs. 1 e SGB V von der gematik zugelassen wurde.

Entsprechende Nachweise sind in Kopien als Anlage beizufügen!

Erklärung:

Es wird bestätigt, dass die Anforderungen an die technischen Verfahren zur telemedizinischen Erbringung der konsiliarischen Befundbeurteilung von Röntgenaufnahmen gemäß geltender Vereinbarung (Anlage 31a zum BVM-Ä) erfüllt werden.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift des Kommunikationsdienstes